

Anlage 3

Anlage zum Muster Maßnahmenplan

Maßnahmentabelle zur Hilfestellung bei der Umsetzung der Rechtsanforderungen bezüglich des Schwanzkupierens

Tierhalter/-innen, die weiterhin die Schwänze ihrer Schweine kupieren bzw. kupierte Schweine einställen, müssen gemäß § 6 Abs. 5 Tierschutzgesetz die „Unerlässlichkeit“ des Eingriffs für ihren Betrieb nachweisen. Hierzu ist es entsprechend dem „Nationalen Aktionsplan zum Verzicht auf das Schwänzekupieren beim Schwein“* erforderlich, das Auftreten von Schwanz- und Ohrverletzungen zu dokumentieren und gleichzeitig die Haltungsbedingungen und das Betriebsmanagement so zu optimieren, dass Schwanzbeißen möglichst vermieden wird. Ziel ist es, durch einen fortwährenden Prozess von Optimierungsmaßnahmen darauf hinzuarbeiten, Schwanzbeißen und andere Verhaltensstörungen zu vermeiden. Wenn die Haltung von Schweinen mit intakten Schwänzen unter Einhaltung des gesetzlichen Mindeststandards nicht gelingt, bedeutet dies, dass die Maßnahmen über diese Mindestanforderungen hinausgehen müssen.

In den nachfolgenden Tabellen werden beispielhaft mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Haltungsbedingungen und des Managements aufgezeigt, die in Betrieben, in denen es noch unerlässlich ist, die Schwänze der Schweine zu kupieren bzw. kupierte Schweine einzuställen, vorgenommen werden können mit dem Ziel, zukünftig auf den Eingriff zu verzichten. Die Tabellen sind, gemäß den im Aktionsplan genannten Parametern, in sechs Einflussbereiche („Beschäftigung“, „Stallklima“, „Gesundheit und Fitness“, „Wettbewerb um Ressourcen“, „Ernährung“ und Struktur und „Sauberkeit der Bucht“) aufgeteilt. In der ersten Spalte der Tabellen werden die wichtigsten Rechtsanforderungen für den jeweiligen Einflussbereich wiedergegeben. In der zweiten Spalte werden sinnvolle Maßnahmen aufgezählt, die über die in der linken Spalte genannten Mindestanforderungen hinausgehen. Da die Risikofaktoren und somit auch die notwendigen Optimierungsmaßnahmen betriebsindividuell sehr unterschiedlich sein können, ist es wichtig, dass Tierhalter/-innen, möglichst unter Zuziehung einer **externen** Beratung die Risikoanalyse durchführen und den **individuellen** Maßnahmenplan erstellen. Die Ergebnisse der betrieblichen Risikoanalyse sind bei der Auswahl geeigneter Optimierungsmaßnahmen besonders zu beachten. Weitere Informationsquellen sind in der Tabelle verlinkt.

*Weblink: www.ringelschwanz.info

Beschäftigung

Relevante Rechtsanforderungen	Mögliche Optimierungsmaßnahmen
<p><u>§ 26 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem organischen* und faserreichen* Beschäftigungsmaterial hat, das</p> <p>a) das Schwein untersuchen und bewegen kann und</p> <p>b) vom Schwein veränderbar ist</p> <p>und damit dem Erkundungsverhalten dient;</p> <p>Als Beschäftigungsmaterial im Sinne von Satz 1 Nummer 1 kann insbesondere Stroh, Heu, Sägemehl oder eine Mischung dieser Materialien dienen.</p> <p>* Hinweis: Die Anforderungen „organisch“ und „faserreich“ treten erst am 01.08.2021 in Kraft.</p> <p><u>Ausführungshinweise* zu § 26 Abs. 1 Nr. 1:</u></p> <p>1. Hinweise zu den erforderlichen Eigenschaften von Beschäftigungsmaterialien:</p> <p>Werden andere organische und faserreiche Materialien wie z.B. Jutesäcke oder Naturseile verwendet, müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „untersuchbar“: Das Schwein sollte das Beschäftigungsmaterial möglichst bewühlen oder zumindest „hebeln“ können (z.B. durch bodennahes Angebot oder Angebot auf einer Platte / Trog auf dem Boden). Siehe hierzu auch Empfehlung (EU) 2016/336 und 	<p>Angebot von Materialien die alle gewünschten Eigenschaften (essbar, kaubar, untersuchbar, beweg- / bearbeitbar) erfüllen, insbesondere geeignetes Wühlsubstrat.</p> <p>Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Tägliche Gaben von Stroh oder Raufutter auf planbefestigtem Boden • Angebot von Stroh oder Raufutter in Raufen oder Automaten (idealerweise mit bodennaher Auffangschale) in Kombination mit Hebebalken aus Weichholz • Angebot von Maissilage in Automaten in Kombination mit Jutesäcken oder Baumwollseilen. <p>Erhöhung der angebotenen Mengen sowie Optimierung der Platzierung des Beschäftigungsmaterials unter Beachtung der Funktionsbereiche. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Menge des angebotenen Beschäftigungsmaterials über die Mindestanforderungen hinaus • Mittige bzw. frei zugängliche Platzierung, damit möglichst viele Tiere gleichzeitig das Angebot der Beschäftigung nutzen können • Angebot des Materials ebenerdig (wühlbar) <p>In Großgruppen können Wühlcken oder Wühlareale mit Stroh und/oder Raufutter eingerichtet werden.</p> <p>Die alleinige Gabe von Beschäftigungsmaterialien die nicht wühlbar sind (Holz, Seile, Jutesäcke etc.) ist nicht ausreichend.</p>

- Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2016) 49 final
- „bewegbar“: Das Schwein kann den Standort / die Position des Materials verändern.
 - „veränderbar“: Das Schwein kann Aussehen und Struktur des Materials verändern. Holz muss vom Schwein ins Maul genommen werden können und leicht zerkaubar sein.

Holzstücke die nicht untersuchbar sind und / oder nicht innerhalb weniger Tage zerkaut werden können, erfüllen als alleiniges Beschäftigungsmaterial die Mindestanforderungen nicht.

2. Hinweise zu den erforderlichen Mindestmengen:

Beschäftigungsmaterial	Max. Anzahl Tiere pro Beschäftigungsmöglichkeit
Objekte (Baumwollseile, Jutesäcke)	12
Raufen (Stroh, Raufutter)	12 (pro Beschäftigungsplatz*)
Beschäftigungsautomaten / -spender	12 (pro Beschäftigungsplatz*)

** Wie viel Schweine gleichzeitig an einer Raufe oder Beschäftigungsautomat stehen können richtet sich nach den Schulterbreiten der Schweine; als Richtwert können die unter Nr. 16 genannten Fressplatzbreiten herangezogen werden.*

Hinweis: Abhängig von den Gegebenheiten im Betrieb und dem Verhalten der Schweine muss ggf. mehr Beschäftigungsmaterial angeboten werden. In diese Beurteilung sind auf jeden Fall auch tierbezogene Indikatoren wie beispielsweise Schwanz- oder Ohrverletzungen einzubeziehen. Insbesondere dann, wenn trotz Angebot der o. a. Mindestmengen Schwanzbeißprobleme auftreten und / oder kupierte Schweine gehalten werden, ist davon auszugehen, dass die obenstehenden Mindestmengen nicht ausreichen und größere Mengen an Beschäftigungsmaterial angeboten werden müssen.

Bei täglichen Gaben von Stroh oder ähnliche Materialien ist darauf zu achten, dass unmittelbar vor der nächsten Gabe noch ausreichend Restmaterial

Das Beschäftigungsmaterial in den verschiedenen Haltungsabschnitten sollte aufeinander abgestimmt sein. Insbesondere sollte es für die Schweine keine „Verschlechterung“ geben (z.B. Ferkelaufzucht auf Einstreu während in der Mast nur ein Objekt angeboten wird). Für den Notfall sollte ein für die Tiere unbekanntes und besonders interessantes Beschäftigungsmaterial vorgehalten werden.

Weitere Informationen:

LAVES Homepagebeitrag „Beschäftigungsmaterial für Schweine
<https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaefigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html>

Ratgeber zur Reduzierung des Risikos für Schwanzbeißen – ML Niedersachsen
http://www.ml.niedersachsen.de/download/105435/Ratgeber_zur_Reduzierung_des_Risikos_fuer_Schwanzbeissen_bei_Schweinen.pdf

KTBL-Heft 87/2010

<p>vorhanden ist. Alternativ kann ein ständiger Zugang zu Beschäftigungsobjekten wie z. B. Baumwollseilen oder Jutesäcken kombiniert werden mit täglichen Gaben von frischem Stroh oder Raufutter auf dem Boden, in Trögen oder Raufen.</p> <p>Zur fachlichen Bewertung häufig verwendeter Beschäftigungsmaterialien s. Anlage H 7</p> <p>https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/beschaefigungsmaterial-fuer-schweine-125541.html).</p>	<p>KTBL-Heft 112/2016 ART-Bericht 762 https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/nutztierhaltung/info-agroscope/beschaefigung-schwein.pdf.download.pdf/ART_Bericht_762_D_Beschaefigung_Mastschweine.pdf</p>
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stallklima

Relevante Rechtsanforderungen	Mögliche Maßnahmen
<p><u>§ 3 Abs. 3 Nr. 2 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Ställe müssen erforderlichenfalls ausreichend wärmegeklämmt und so ausgestattet sein, dass Zirkulation, Staubgehalt, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration der Luft in einem Bereich gehalten werden, der für die Tiere unschädlich ist.</p> <p><u>§ 4 Abs. 1 Nr. 5 und 6 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Wer Nutztiere hält, hat (...) sicherzustellen, dass</p> <p>(5) vorhandene Beleuchtungs-, Lüftungs- und Versorgungseinrichtungen mindestens einmal täglich, Notstromaggregate und Alarmanlagen in technisch erforderlichen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden;</p> <p>(6) bei einer Überprüfung nach Nummer 5 oder sonstige an Haltungseinrichtungen festgestellte Mängel unverzüglich abgestellt werden oder wenn dies nicht möglich ist, bis zu ihrer Behebung andere Vorkehrungen zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere getroffen werden und die Mängel spätestens behoben sind, bevor neue Tiere eingestallt werden;</p> <p><u>§ 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.</p> <p><u>Ausführungshinweise zu § 22 Abs. 2 Nr. 4 TierSchNutzTV:</u></p> <p>In Neu- und Umbauten sind Kühleinrichtungen wie z. B.</p>	<p>Stallklimacheck* durch externe Experten (Überprüfung des Stallklimas und der Lüftungsanlage mindestens halbjährlich sowie Messung der Schadgaskonzentration insbesondere Ammoniak mindestens ein Mal in jeder Jahreszeit). Anzustreben sind folgende Werte**:</p> <p style="padding-left: 40px;">NH₃ < 15 ppm</p> <p style="padding-left: 40px;">CO₂ < 2000 ppm</p> <p style="padding-left: 40px;">SH₂ < 3 ppm</p> <p>Optimierung der Dimensionierung der Lüftungseinrichtung bzw. einzelner Bauteile</p> <p>Wahlmöglichkeiten schaffen durch Angebot von verschiedenen Klimazonen, z. B. durch Abdeckung, planbefestigten Boden, Fußbodenheizung im Liegebereich, Außenklimabereiche.</p> <p>Wahlmöglichkeiten schaffen durch Angebot von verschiedenen Bodenbelägen (Guss, Beton oder Gummimatten)</p> <p>Wahlmöglichkeiten schaffen durch Dusch- bzw. Suhlmöglichkeiten.</p> <p>Verschattungsmöglichkeiten für Fenster mit direkter Sonneneinstrahlung z.B. durch Jalousien, Dachüberstände, Anbringung von Blenden, strukturierte Glasfenster oder Bepflanzung.</p> <p>Kühlung mittels Stallluft-Kühlungstechniken wie z. B. Hochdruck-Wasservernebelung, Kühlpad oder Erdwärmetauscher.</p>

- Erdwärmetauscher
- Kühlpads
- Vernebelungsanlagen sowie mit Feuchtigkeit auf das Tier einwirkende Einrichtungen wie Duschen oder Suhlen.
- Bodenkühlung

vorzuhalten.

In Altbauten ist als Mindestmaßnahme sicherzustellen, dass durch eine ausreichende Luftrate, bei entsprechend niedriger Temperatur der Zuluft, eine Verminderung der Wärmebelastung gewährleistet wird.

§ 26 Abs. 3 Nr. 1 TierSchNutzTV:

Im Aufenthaltsbereich der Schweine sollen folgende Werte nicht überschritten werden:

NH₃: 20 ppm

CO₂: 3000 ppm

SH₂: 5 ppm

Ausführungshinweise zu § 26 Abs. 3 Nr. 1:

Da die bisherige Formulierung „dauerhaft“ mit der 7. Änderung der TierSchNutzTV gestrichen wurde, kann das Überschreiten der Grenzwerte nur noch kurzzeitig im begründeten Einzelfall bei unerlässlichen Tätigkeiten wie z.B. dem Ablassen der Gülle toleriert werden.

Für eine Empfehlung zur Durchführung der Stallklimamessung siehe Anlage (II) Empfehlung Stallklimamessung LAVES Homepage

Optimierung des Güllemanagements hinsichtlich der Minimierung der Schadgasentwicklung (z.B. Füllstand der Güllekanäle möglichst geringhalten, Aufräumen der Gülle in belegten Abteilen möglichst vermeiden, emissionsmindernde Maßnahmen)

* [Empfehlung für Stallklimaprüfungen in schweinehaltenden Betrieben | Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit \(niedersachsen.de\)](#)

** Ratgeber zur Reduzierung des Risikos für Schwanzbeißen – ML Niedersachsen

http://www.ml.niedersachsen.de/download/105435/Ratgeber_zur_Reduzierung_des_Risikos_fuer_Schwanzbeissen_bei_Schweinen.pdf

Gesundheit und Fitness

Relevante Rechtsanforderungen	Mögliche Maßnahmen
<p><u>§ 4 Abs. 1 Nr. 1 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Wer Nutztiere hält, hat (...) sicherzustellen, dass</p> <p>für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind;</p> <p><u>§ 26 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass Personen, die für die Fütterung und Pflege verantwortlich sind,</p> <p>a) Kenntnisse über die Bedürfnisse von Schweinen im Hinblick auf Ernährung, Pflege, Gesundheit und Haltung,</p> <p>b) Grundkenntnisse der Biologie und des Verhaltens von Schweinen,</p> <p>c) Kenntnisse über tierschutzrechtliche Vorschriften</p> <p>haben</p>	<p>Jährliche Fortbildungen zu den Themen Tierschutz und Tierbeobachtung für Personen, die für die Fütterung und Pflege von Tieren zuständig / verantwortlich sind.</p> <p>Einräumen von festen Zeiträumen zur Tierbeobachtung ins Stallmanagement.</p> <p>Separationsbuchten (mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage; Bildung von kleinen Gruppen möglich) für mindestens 5% der im Bestand vorhandenen Aufzuchtferkel und Mastschweine.</p> <p>Ferkelbezug aus maximal einem Herkunftsbetrieb; es bestehen feste Lieferverbindungen zwischen Ferkelerzeuger, Aufzüchter und Mäster.</p> <p>Regelmäßige Abstimmung zwischen Ferkelerzeuger- und Mastbetrieb z.B. in Bezug auf Impfkonzeppte, Fütterungsstrategien und weitere Schritte in Richtung Kupierverzicht</p> <p>Regelmäßige Abstimmung zw. Tierhalter, Tierarzt und Fachberater unter Berücksichtigung aller verfügbaren und relevanten Daten, Befunde und Informationen zum Tierbestand (Schlachtbefunde und weitere tierbezogene Indikatoren, Therapiehäufigkeit, Laborbefunde, Ergebnisse aus Stallklima-, Futtermittel-, Tränkewasser-Checks etc.)</p>
<p><u>4 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TierSchNutzTV:</u></p>	<p>Regelmäßiges Monitoring von Erregerspektrum und ggf. Resistenzlage,</p>

Wer Nutztiere hält, hat (...) sicherzustellen, dass (2) das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird und dabei vorgefundene tote Tiere entfernt werden;

(3) soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere ergriffen werden sowie ein Tierarzt hinzugezogen wird;

§ 11 Abs. 8 TierSchG:

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche Eigenkontrollen sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.

nachzuweisen durch entsprechende Laborbefunde. Notwendige Behandlungen und Impfmaßnahmen werden in Gesundheitsplänen festgehalten und umgesetzt.

Regelmäßige Erhebung und Erfassung von betriebsindividuellen Tierschutz- und Tiergesundheitsindikatoren auf Basis einer festgelegten Bewertungsgrundlage mit Ziel- und Alarmwerten. Ggf. Einleitung von entsprechenden Maßnahmen.

Umstellen des Produktionsrhythmus, sodass die Ferkel mit einem Durchschnittsalter von mindestens 26 Tagen abgesetzt werden. Kein Absetzen von Ferkeln mit weniger als 21 Tagen (z. B. im Rahmen vom Ammenmanagement). Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall zum Schutz des Muttertiers oder der Saugferkel.

Sorgfältige Beobachtung von Sauen und Ferkel insbesondere in Hinblick auf SINS (Symptomatik des Entzündungs- und Nekrosesyndroms) - Hautrötungen Schwanz, Ballen, Kronsaum bereits ab 1. Lebenswoche; Ödeme Gesichtsbereich) und ggf. Einleitung notwendiger Maßnahmen.

Weitere Informationen:

Ratgeber zur Reduzierung des Risikos für Schwanzbeißen – ML Niedersachsen

http://www.ml.niedersachsen.de/download/105435/Ratgeber_zur_Reduzierung_des_Risikos_fuer_Schwanzbeissen_bei_Schweinen.pdf

Leßmann und Petermann: Tierschutzgerechter Umgang mit kranken und verletzten Schweinen

<https://vetline.de/download/storage/282/8182>

KTBL: Tierschutzindikatoren – Leitfaden für die Praxis – Schwein:

- Sauen und Saugferkeln: <https://www.ktbl.de/themen/tierschutzindikatoren-sauen>
- Aufzuchtferkel und Mastschweine: <https://www.ktbl.de/themen/tierschutzindikatoren-mastschweine>

- Online Schulung sowie Ziel- und Alarmwerte:
<https://www.ktbl.de/themen/tierwohlbewertung>

Wettbewerb um Ressourcen

Relevante Rechtsanforderungen	Mögliche Maßnahmen
<p><u>§ 28 Abs. Nr. 2 und § 29 Abs. 2 TierSchNutzTV</u></p> <p>Uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche:</p> <p>5-10 kg: 0,15 m² 10-20 kg: 0,20 m² 20-30 kg: 0,35 m² 30-50 kg: 0,50 m² 50-110 kg: 0,75 m² > 110 kg: 1,0 m²</p> <p><u>Ausführungshinweise zu § 28 Abs. 2 Nr. 2 und § 29 Abs. 2 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche (§ 28 Abs. 2 Nr. 2; § 29 Abs. 2; § 30 Abs. 2 TierSchNutzTV) ist jene Fläche, die von den Tieren zum Gehen, Stehen oder Liegen genutzt werden kann. Dazu zählen nicht Flächen unter oder über Einbauten, die von den Tieren nicht unter- bzw. überquert werden können. Von dem als Länge x Breite der Bucht ermittelten m²-Wert sind deshalb ggf. abzuziehen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Flächen von Pfosten, Futterautomaten, Abluftschächten sowie unter in die Bucht hereinragenden Trögen wie auch unter eingebauten Abschränkungen und Abtrennungen.</p> <p>Sonstige Bedingungen müssen eingehalten sein (z. B. Spaltenweiten, Anteil Liegebereich, Mindestseitenlängen der Gruppenbucht)</p>	<p>Reduzierung der Besatzdichte unter Berücksichtigung der Gruppengröße und Jahreszeiten bzw. Schaffung von zusätzlichem Platz (z. B. über zweite Ebene in der Aufzucht) und Strukturierung der Buchten um Rückzugsmöglichkeiten zu schaffen</p> <p>Vermeidung von Neugruppierungen; Wurfgeschwister möglichst zusammenlassen. Aufzucht- oder Mastgruppen aus wenigen Würfen zusammenstellen.</p> <p>Angebot zusätzlicher offener Tränken insbesondere zu Beginn der Ferkelaufzuchtphase</p> <p>Abstimmung der Tränke- und Fütterungssysteme zwischen den einzelnen Haltungsabschnitten.</p> <p>Räumliche Entzerrung von Tränkestellen bzw. Platzierung von Tränken im Aktivitätsbereich der Tiere, um ein Blockieren der Tränken durch liegende Tiere (besonders an heißen Tagen) zu vermeiden. Das Platzieren feingliedriger Ketten oder Seile in Tränkenähe (um das Liegen vor den Tränken unattraktiv zu gestalten) oder das Schaffen von separaten Abkühlungsmöglichkeiten kann hilfreich sein</p> <p>Mindestens eine Tränkstelle für 10 Tiere anbieten.</p> <p>Regelmäßige Kontrolle der Tränke-Durchflussraten. Empfohlene Durchflussraten*:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Saugferkel: 0,4-0,5 l/min • Absatzferkel: 0,5– 0,7 l/min • Mast < 50 kg: 0,6 – 1,0 l/min • Mast 50-80 kg: 0,8 – 1,2 l/min

Eine Anrechnung von Ausläufen auf die uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche ist nur dann möglich, wenn sichergestellt ist, dass die Auslaufhaltung auch im Tierseuchenfall unter Einhaltung der Mindestanforderungen der TierSchNutzV weiter betrieben werden kann oder die Schweine anderweitig untergebracht werden können. Im Falle einer Anrechnung ist zudem sicherzustellen, dass der anzurechnende Anteil des Auslaufs überdacht und bei jeder Wetterlage nutzbar ist.

Nach bisherigen Erfahrungen werden erhöhte Ebenen (sogen. Ferkelbalkone, Plateau, zweite Ebene) nicht von allen Tieren genutzt. Sie können deshalb nicht als uneingeschränkt nutzbare Bodenflächen angerechnet werden.

Sofern erhöhte Ebenen, eingebaut werden, müssen sie verletzungssicher sein und es darf kein Urin oder Kot auf darunter befindliche Tiere fallen. Zugänge zu erhöhten Ebenen (Rampe) müssen ebenfalls verletzungssicher sein, insbesondere nicht zu steil sein und geeignete Querlatten aufweisen.

Die zulässige Besatzdichte einer um eine erhöhte Ebene erweiterten Bucht sollte nach der ebenerdigen Fläche ohne Abzug der anteiligen Fläche unterhalb der Rampe berechnet werden.

Die rechtlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen zur Versorgung der Tiere mit Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial sollten auf der ebenerdigen Fläche der Bucht gewährleistet sein.

Die erhöhte Ebene und die Rampe müssen die rechtlichen Vorgaben hinsichtlich Bodenbeschaffenheit, Maßnahmen zur Vermeidung von Verletzungen und Stallklima erfüllen sowie eine seitliche Begrenzung vorweisen um die Tiere vor einem Herunterfallen zu bewahren.

Auf die Stellungnahme des FLI wird verwiesen (s. www.FLI.de).

- Mast 80-120 kg: 1,2-1,8 l/min

Schaffung zusätzlicher Fressplätze zur Reduzierung der Konkurrenzsituation am Trog. Bevorzugt sollen alle Schweine gleichzeitig fressen können. Ist dies nicht möglich, werden folgende Tier-Fressplatzverhältnisse empfohlen:

- Tagesrationierte Fütterung 1:1
- Ad libitum Fütterung 3:1
- Breiautomaten: 8:1

Schaffung eines Tier : Fressplatz-Verhältnisses von 1 : 1 mindestens zu Beginn der Ferkelaufzuchtphase (z. B. durch zusätzliche Tröge in der Bucht, die so lange vorzuhalten sind, bis sich die Tiere an die veränderte Futteraufnahme gewöhnt haben)

Angebot von Raufutter zusätzlich zu und entfernt von der eigentlichen Fütterung - Beschäftigungsfütterung

§ 26 Abs. 1 Nr. 2 TierSchNutzTV:

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass jedes Schwein jederzeit Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

§ 28 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 TierSchNutzTV:

Bei Verwendung von Selbsttränken muss für jeweils höchstens zwölf Absatzferkel / Mastschweine eine Tränkstelle vorhanden sein.

Ausführungshinweise zu § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 29 Abs. 2:

Die Anforderung gilt für Ferkel ab dem ersten Lebenstag, d.h. alle Ferkel müssen auch in der Abferkelbucht jederzeit Zugang zu Wasser haben.

Eine Flüssigfütterung ist als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend. Bei Flüssigfütterung muss daher immer mindestens eine Tränke pro 12 Schweine vorhanden sein, die der ausschließlichen Wasseraufnahme dient.

Die Vorgabe ist bei Einzelhaltung von Sauen in Kastenstand mit rationierter Fütterung und sog. Troglutern (z. B. Aqua-Level) auch erfüllt, wenn außer zu Zeiten der Fütterung ständig Wasser zur Verfügung steht.

Breiautomaten können nur dann als Tränkstelle anerkannt werden, wenn Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender

Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.

Die Anforderung „räumlich getrennt von der Futterstelle“ gilt in Verbindung mit einem Breiautomaten, der als Tränkestelle anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine „Schweinelänge“ Abstand vom Automaten aufweist.

Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z. B. zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung unterschiedlich hoch und im 90 ° Winkel zueinander angebrachte Tränkenippel), können nur so viele Tränkestellen anerkannt werden, wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Körperhaltung zur Wasseraufnahme nutzbar sind.

§ 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 3 TierSchNutzTV:

Nr. 3: Bei rationierter Fütterung muss der Fressplatz so beschaffen sein, dass alle Absatzferkel / Mastschweine gleichzeitig fressen können. Bei Fütterung zur freien Aufnahme muss für jeweils höchstens vier Absatzferkel / Mastschweine eine Fressstelle vorhanden sein.

Nr. 4: Nummer 3 gilt nicht für die Abruffütterung und die Fütterung mit Breifutterautomaten.

Hinweis: Mit der 7. Änderung der TierSchNutzTV wurde § 28 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2 (tagesrationierte Fütterung) gestrichen. Diese Änderung tritt am 01.08.2021 in Kraft, ist jedoch hier bereits berücksichtigt.

Ausführungshinweise zu § 28 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 3:

Bei rationierter Fütterung sollten je nach Körpergewicht mindestens folgende Fressplatzbreiten eingehalten werden

bis 25 kg 18 cm

26 bis 60 kg	27 cm
61 kg bis 120 kg	33 cm
> 120 kg	40 cm

Bei ad libitum Fütterung ist ein Tier: Fressplatzverhältnis größer 4 zu 1 nur bei Abruffütterung oder Breifutterautomaten zulässig.

Bei Breifutterautomaten wird Trockenfutter vom Schwein aus dem Automaten entnommen und in einer Schale mit Wasser zu Brei gemischt. Somit muss von jedem Fressplatz aus ein Wasserzufluss erreichbar sein. Es muss jederzeit Futter und Wasser am Automat verfügbar sein.

Eine Abruffütterung ist eine computergesteuerte Fütterung mit Einzeltiererkennung, bei der die Sauen in einer Futterstation einzeln ungestört Futter aufnehmen können. Bei der Abruffütterung muss gewährleistet sein, dass auch rangniedere Schweine tagsüber (max. 16 h Aktivitätsphase) ausreichend Futter aufnehmen können (durchschnittliche Aufenthaltsdauer an der Station ca. 15 Min/Tier und Tag; d. h. max. 64 Tiere pro Station).

Um eine „rationierte Fütterung“ handelt es sich dann, wenn eine Gruppe von Schweinen eine begrenzte Futtermenge vorgelegt bekommt, die (i. d. R.) unmittelbar nach der Futtervorlage aufgefressen wird (z.B. Flüssigfütterung am Quertrog). Damit jedes Schwein die Möglichkeit hat, die für das Einzeltier vorgesehene Futtermenge zu fressen, ist für jedes Tier ein Fressplatz vorzuhalten (Tierfressplatzverhältnis 1:1).

Bei einer „Fütterung zur freien Aufnahme“ (sog. ad libitum Fütterung) steht den Tieren zu jeder Zeit Futter zur Verfügung (z.B. Futterautomaten die zu jeder Zeit gefüllt sind). Bei diesem Fütterungssystem ist i. d. R. davon auszugehen, dass bei einem Tier-Fressplatz-Verhältnis von 4:1 jedes Einzeltier die Möglichkeit hat,

Das Tier-Fressplatzverhältnis muss in Übereinstimmung mit den Herstellerempfehlungen stehen. Es ist zu kontrollieren, dass es zu keinem Konkurrenzverhalten an den Fressplätzen kommt.

ausreichend Futter aufzunehmen.

Sensorgesteuerte Fütterungssysteme (z. B. Flüssigfütterung am Sensortrog) gelten als ad libitum Fütterung sofern durchgehend Futter zur Verfügung steht. Ausdosierungspausen zur Gewährleistung der Troghygiene dürfen nicht länger dauern als für ein „Leerfressen“ des Troges notwendig ist. Hinweis: Sind die Tröge während der gesamten Dauer einer Kontrolle leer, weist dies auf zu lange Ausdosierungspausen hin.

Bei der ad libitum Verfügbarkeit von Raufutter können Fressplätze am Raufuttertrog zur Berechnung des Tier-Fressplatzverhältnisses anerkannt werden. Diese "Raufutterplätze" können nicht auf die "Beschäftigungsplätze" angerechnet werden – es muss zusätzlich organisches Beschäftigungsmaterial angeboten werden.

* Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen und Kannibalismus beim Schwein – LWK Niedersachsen (https://www.mud-tierschutz.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_Schwein_Schwanzbei%C3%9Fen_Gesamt.pdf)

Ernährung

Relevante Rechtsanforderungen	Mögliche Maßnahmen
<p><u>§ 4 Abs. 1 Nr. 4 TierSchNutztV:</u></p> <p>Wer Nutztiere hält, hat (...) sicherzustellen, dass alle Tiere täglich entsprechend ihrem Bedarf mit Futter und Wasser in ausreichender Menge und Qualität versorgt sind;</p> <p><u>§ 27 Abs. 1 TierSchNutzV:</u></p> <p>Saugferkel dürfen erst im Alter von über vier Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 darf ein Saugferkel früher abgesetzt werden, wenn dies zum Schutz des Muttertieres oder des Saugferkels vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 darf ferner ein Saugferkel im Alter von über drei Wochen abgesetzt werden, wenn sichergestellt ist, dass es unverzüglich in gereinigte und desinfizierte Ställe oder vollständig abgetrennte Stallabteile verbracht wird, in denen keine Sauen gehalten werden.</p>	<p>Regelmäßige Prüfung der Qualität des Trinkwassers durch eine chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchung und Besprechung der Ergebnisse mit Hoftierarzt bzw. Hoftierärztin oder Berater/-in.</p> <p>Regelmäßige Reinigung/Desinfektion der Tränkeanlage in leeren Ställen, um ggf. vorhandenen Biofilm in den Leitungen zu entfernen und eine Neubildung möglichst zu verhindern.</p> <p>Verschmutzung offener Tränken vermeiden, richtige Positionierung in der Bucht beachten.</p> <p>Intensivreinigung der Fütterungstechnik (z.B. Anmischbehälter) und Futtersilos in regelmäßigen Abständen</p> <p>Reduzierung des Keimgehalts im Tränkewasser z.B. durch den kontinuierlichen Zusatz entsprechender Substanzen (z.B. Chlordioxid, organische Säuren)</p> <p>Regelmäßige Analyse von Futterproben und Besprechung der Ergebnisse mit Hoftierarzt bzw. Hoftierärztin oder Berater/-in</p> <p>Optimierung der Futtermittelration insbesondere bezüglich Rohfaserqualität und –quantität, Aminosäurezusammensetzung, Salzgehalt und Vermahlungsgrad des Futters. Zum Beispiel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz hoher Anteile an Gerste und idealerweise auch Hafer in der Ration, • Optimierung des Vermahlungsgrads (z.B. Umstellung auf mehlartiges Futter), • für Selbstmischer: Untersuchung aller Einzelkomponenten auf die

wichtigsten Inhaltsstoffe,

- Zusätzliche Reinigung der Rohkomponenten,
- Untersuchung der Komponenten auf erhöhte Mykotoxinbelastung, Einsatz von Toxinbindern,

Vermeidung von plötzlichen Änderungen der Futterzusammensetzung, -qualität, sowie der Fütterungsmethoden.

Ständiger Zugang zu Raufutter (z. B. Luzerne, Heu, Maissilage).

Umstellen des Produktionsrhythmus, sodass die Ferkel mit einem Durchschnittsalter von mindestens 26 Tagen abgesetzt werden. Kein Absetzen von Ferkeln mit weniger als 21 Tagen (z. B. im Rahmen vom Ammenmanagement). Ausnahmen nur im begründeten Einzelfall zum Schutz des Muttertiers oder der Saugferkel.

Struktur und Sauberkeit der Bucht

Relevante Rechtsanforderungen	Mögliche Maßnahmen
<p><u>§4 Abs. 1 Nr. 10 TierSchNutzTV</u></p> <p>Wer Nutztiere hält hat (...) sicherzustellen, dass die Haltungseinrichtung sauber gehalten wird, insbesondere Ausscheidungen so oft wie nötig entfernt werden, und Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, in angemessenen Abständen gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert werden.</p> <p><u>§ 22 Abs. 1 Nr. 2 und 3 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass</p> <p>2. die Schweine gleichzeitig ungehindert liegen, aufstehen, sich hinlegen und eine natürliche Körperhaltung einnehmen können;</p> <p>3. die Schweine nicht mehr als unvermeidbar mit Harn und Kot in Berührung kommen und ihnen ein trockener Liegebereich zur Verfügung steht;</p> <p><u>§ 22 Abs. 3 Nr. 7 und 8 TierSchNutzTV:</u></p> <p>Der Boden der Haltungseinrichtung muss</p> <p>7. im Liegebereich so beschaffen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Gesundheit der Schweine durch zu hohe oder zu geringe Wärmeableitung vermieden wird;</p> <p>8. im Liegebereich bei Gruppenhaltung, mit Ausnahme der Haltungseinrichtungen für Absatzferkel, so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 15 Prozent beträgt.</p>	<p>Einrichtung eines trockenen, angenehmen, zugluftfreien, abgetrennten Liegebereichs, in dem alle Schweine gleichzeitig ruhen können. Die Attraktivität des Liegebereichs kann z. B. über eine Abdeckung, eine zusätzliche Wärmequelle oder eine Trennwand erhöht werden. Futter und Wasser sollten außerhalb des Liegebereichs angeboten werden.</p> <p>Erhöhung der Attraktivität des Kotbereichs z. B. durch eine offene Trennwand (Territorialverhalten) zur Nachbarbucht, Platzierung der Tränken (feuchter Boden) oder einer entsprechenden Bodengestaltung (Metallböden oder Anfeuchten des Bodens)</p> <p>Strukturierung der Bucht durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Angebot von Futter, Wasser und Beschäftigungsmaterial im Aktivitätsbereich. • Eine mittige Anordnung von Tränken und Trögen. • Anordnung von Funktionsbereichen in der Form, dass der Liegebereich nicht durchquert werden muss, um den Aktivitäts-, Kot- oder Fressbereich zu erreichen • Angebot von verschiedenen Klimazonen, Mikroduschen • Trennwände oder unterschiedliche Formen der Bodengestaltung • Im Aktivitätsbereich abgegrenzter Bereich planbefestigt – zum Angebot von Wühlmaterial • Insbesondere Strukturierung der Buchten für Aufzuchtferkel • Kotbereich mit Kot-Harn-Trennung

Ausführungshinweise zu § 22 Abs. 3 Nr. 8

Für Absatzferkel gibt es keinen besonders definierten Liegebereich. Es gelten die allg. Anforderungen für Böden (§ 22 Abs. 3 Nr. 4).

Hinweis: Da Vollspaltenböden für Mastschweine üblicherweise max. einen Perforationsgrad von 15 % aufweisen, wird unabhängig von Liege- oder Aktivitätsbereich ein einheitlicher Boden eingesetzt. Betonspaltenböden für Sauen mit 20 mm Spaltenweiten können bei langen Spaltenelementen dagegen mehr als 15 % Perforationsgrad aufweisen, so dass der Boden im Liegebereich gesondert gestaltet werden muss .

Weitere Informationen:

Ratgeber zur Reduzierung des Risikos für Schwanzbeißen – ML Niedersachsen
http://www.ml.niedersachsen.de/download/105435/Ratgeber_zur_Reduzierung_des_Risikos_fuer_Schwanzbeissen_bei_Schweinen.pdf

Reduzierung des Risikos von Schwanzbeißen und Kannibalismus beim Schwein – LWK Niedersachsen
https://www.mud-tierschutz.de/fileadmin/user_upload/Leitfaden_Schwein_Schwanzbei%C3%9Fen_Gesamt.pdf